

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 10/51

GZ 010000/0008-VI/A/2010

BG, mit dem das EStG 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, die BAO, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das EUROFIMA-Gesetz und das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2010 (AbgÄG 2010)

Referent: Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Festgehalten wird, dass – offenbar aufgrund eines Fehlers bei der elektronischen Postzustellung - die Einladung zur Stellungnahme erst am letzten Tag der – ohnedies mit 2 Wochen äußerst kurz bemessenen – Begutachtensfrist eingelangt ist. Es versteht sich von selbst, dass damit die Stellungnahmemöglichkeit faktisch verhindert wird. Es wird dringend ersucht, zum einen die Begutachtungsfristen generell länger vorzusehen und im Übrigen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag die Entwürfe zur Stellungnahme unverzüglich zu übersenden.

Aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft enthält der Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2010 eine Reihe von Verbesserungen, die ausdrücklich begrüßt werden. Dies betrifft insbesondere die Einführung eines rechtsverbindlichen Auskunftsbekandes, der zu einer wesentlichen Verbesserung des Standortes Österreich im Steuerwettbewerb führen wird.

Auch die Pauschalierung der Gebühren im Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterschutzangelegenheit wird als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung begrüßt.

Allerdings spricht sich die österreichische Rechtsanwaltschaft gegen die geplanten Änderungen bei der Gruppenbesteuerung aus: Die Gruppenbesteuerung ist ein wesentlicher Standortvorteil Österreichs mit positiven Auswirkungen auf den

Wirtschaftsstandort und damit insgesamt auch auf die Beschäftigung in Österreich. Bei Schaffung der Gruppenbesteuerung wurde bewusst die Möglichkeit von Mehrfachbeteiligungen an Gruppen vorgesehen; die nunmehrige Änderung führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung, insbesondere von Joint Venture Gesellschaften: Gerade diese sind jedoch für die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Österreich wesentlich. Seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft wird daher diese geplante Änderung entschieden abgelehnt.

Schließlich spricht sich die österreichische Rechtsanwaltschaft auch gegen die Einführung des geplanten § 27 Abs. 6 a) des UStG 1994 aus: Die darin vorgesehene Verpflichtung sämtlicher Postdienstleister, der Abgabenbehörde Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr maßgebenden Tatsachen, insbesondere Name und Adresse der liefernden Unternehmer, Empfänger der Lieferung sowie die Anzahl der Lieferungen zu geben, ist nach Auffassung der Rechtsanwaltschaft mit verfassungsrechtlich geschützten Postgeheimnis (§ 11 Staatsgrundgesetz) bzw. auch mit § 3 Postgesetz nicht vereinbar. Es wird daher auch diese geplante Änderung entschieden abgelehnt.

Wien, am 1. April 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident